

## Technische Fachhochschule Berlin

University of Applied Sciences

# **Amtliche Mitteilungen**

22. Jahrgang Nr. 24

Seite 1

13. Oktober 2001

#### **INHALT**

Verwaltungsvorschriften zur Förderung hochbegabter Studierender an Berliner Hochschulen - Leopold von Ranke-Programm -

Seite 2 - 4

Richtlinien zur Durchführung der Verwaltungsvorschriften zur Förderung hochbegabter Studierender an Berliner Hochschulen - Leopold von Rank-Programmm -

Seite 4 - 6

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle

Lütticher Straße 37, 13353 Berlin

Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

## Verwaltungsvorschriften zur Förderung hochbegabter Studierender an Berliner Hochschulen Leopold von Ranke-Programm

vom 31. Juli 2001

#### WissKult III D

Telefon: 9 02 28 - 3 19 oder 9 02 28 - 0, intern 92 28 - 3 19

Auf Grund des § 6 Abs. 1 AZG wird bestimmt:

- 1. Der Senat von Berlin errichtet ein Programm zur Förderung hochbegabter Studierender an Berliner Hochschulen Leopold von Ranke-Programm -. Das Programm wird von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats in Zusammenarbeit mit den Berliner Hochschulen durchgeführt. Die Abwicklung des Programms kann der Studienstiftung des deutschen Volkes übertragen werden.
- **2. Ziel des Programms** ist es, Studierende mit hoher wissenschaftlicher oder künstlerischer Begabung geistig und materiell zu fördern.
  - 3. Gefördert werden können
- a) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
- b) heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet,
- c) Asylberechtigte nach § 68 des Asylverfahrensgesetzes,
- d) Kinder solcher ausländischer Arbeitnehmer, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes leben, arbeiten und Steuern zahlen, sofern die Kinder das Abitur an einer deutschen Schule abgelegt haben,

die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule des Landes Berlin immatrikuliert sind. Ausgenommen sind Studierende, die bereits eine anderweitige Studienförderung erhalten; dies gilt jedoch nicht für die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

4. Die Auswahl der in das Programm aufzunehmenden Kandidaten wird von den Auswahlgremien der Studienstiftung des deutschen Volkes getroffen. Sie verfahren Studienstiftung geltenden Auswahlvorschriften. hierbei nach den für die Vorschlagsberechtigt der sind die Leiter Schulen. an denen Hochschulzugangsberechtigung erworben wird, sowie die Professoren und Leiter aller staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.

## **5. Die Stipendiaten** erhalten folgende Förderung:

- a) Jeder Stipendiat wird von einem Wissenschaftler seines Studienfachs, i. d. R. einem Hochschullehrer, als Mentor fachlich betreut. Der Mentor berät ihn bei der Planung und bei der fachlichen Durchführung des Studiums.
- b) Gruppen von jeweils maximal 12 Stipendiaten werden einem Professor als Vertrauensdozenten zugeordnet, der die Aufgabe hat, sie persönlich zu betreuen und fachübergreifende Anregungen und Hilfen zu vermitteln.
- c) Jeder Stipendiat erhält ein monatliches Büchergeld zur freien Verfügung.
- d) Jeder Stipendiat kann einen jährlichen Zuschuss für die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungsveranstaltungen wie Exkursionen, Sprachkurse, Sommerakademien erhalten.
- e) Im Falle sozialer Bedürftigkeit kann den Stipendiaten ein monatlicher Unterhaltszuschuss bis zur Höhe der von der Studienstiftung an ihre Stipendiaten gewährten Förderung oder eine einmalige Sonderbeihilfe gezahlt werden. Die finanziellen Förderungsleistungen sind nicht zurückzuzahlen.
- **6. Den Stipendiaten** sollen Angebote zur Teilnahme an fächerübergreifenden Veranstaltungen in und außerhalb der Hochschule gemacht werden.
- 7. Die Stipendiaten können in Absprache mit der Studienstiftung des deutschen Volkes nach Maßgabe vorhandener Plätze an Veranstaltungen für die Stipendiaten der Studienstiftung teilnehmen.
- 8. Die Förderung beginnt mit dem auf den Genehmigungsbescheid folgenden Semester, frühestens jedoch mit dem Monat der Studienaufnahme an der Hochschule. Sie wird zunächst für drei bis vier Semester ausgesprochen. Danach erfolgt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme. Die Förderung endet mit dem Monat, in dem der Stipendiat eine erste berufsqualifizierende Abschlussprüfung bestanden hat, spätestens mit Ablauf der Förderungshöchstdauer nach § 15 a BAföG. Analog zu den Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Bildung und Forschung für die Studienstiftung kann die Förderung aus schwerwiegenden Gründen um bis zu zwei weitere Semester verlängert werden.
- **9. Die Aufnahme** in das Programm kann beendet werden, wenn der Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht hat oder Tatsachen bekannt werden, die einer Erreichung des Förderungszweckes entgegenstehen.
- **10. Das für die Hochschulen** zuständige Mitglied des Senats von Berlin erlässt Richtlinien zur Regelung weiterer Einzelheiten für die Durchführung des Programms.
- **11.** Alle **Personen- und Funktionsbezeichnungen,** die in diesen Verwaltungsvorschriften in der männlichen Sprachform gebracht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

**12. Diese Verwaltungsvorschriften** treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Sie sind im Amtsblatt für Berlin sowie in den Amtlichen Mitteilungsblättern der beteiligten Hochschulen zu veröffentlichen. Sie treten mit Wirkung vom 31. Dezember 2011 außer Kraft.

## Richtlinien zur Durchführung der Verwaltungsvorschriften zur Förderung hochbegabter Studierender an Berliner Hochschulen Leopold von Ranke-Programm

vom 31. Juli 2001

#### WissKult III D

Telefon: 9 02 28 - 3 19 oder 9 02 28 - 0, intern 92 28 - 3 19

## A. Abwicklung des Programms

- **1. Die Abwicklung** des Programms wird in folgendem Umfang der Studienstiftung des deutschen Volkes übertragen:
- a) Auswahl der Stipendiaten,1
- b) Auswahl und Beauftragung der Vertrauensdozenten und Mentoren im Benehmen mit den Hochschulen,
- c) Berechnung und Zahlung der finanziellen Leistungen an Stipendiaten, Vertrauensdozenten und Mentoren,
- d) Angebot von fächerübergreifenden Veranstaltungen,
- e) Einbeziehung der Stipendiaten in das wissenschaftliche Programm der Studienstiftung des deutschen Volkes,

1 Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesen Richtlinien in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

- f) Entscheidung über die endgültige Aufnahme nach Nummer 8 Satz 3 sowie über die Verlängerung der Förderung nach Nummer 8 Satz 5 der Verwaltungsvorschriften,
- g) Entscheidung über die Beendigung der Förderung nach Nummer 9 der Verwaltungsvorschriften,
- h) persönliche Beratung durch Mitarbeiter der Studienstiftung des deutschen Volkes.
- **2. Die Studienstiftung** des deutschen Volkes unterrichtet das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin über die Abwicklung des Programms.

### B. Förderung bedürftiger Stipendiaten durch Unterhaltszuschüsse

- **3. Die Förderung** bedürftiger Stipendiaten nach Nummer 5 Buchstabe e der Verwaltungsvorschriften erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- **4. Die Höhe der Stipendien** richtet sich nach den vom Bundesminister für Bildung und Forschung erlassenen Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln an die Begabtenförderungswerke in ihrer jeweiligen Fassung. Die Studienstiftung des deutschen Volkes ist berechtigt, ein vereinfachtes Berechnungsverfahren anzuwenden, das verhindern soll,
- a) dass Stipendiaten gegenüber Empfängern von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz schlechter gestellt werden,
- b) dass die tatsächliche wirtschaftliche Lage einer Familie nicht berücksichtigt wird oder
- c) dass der Bedarfslage eines Stipendiaten nicht angemessen entsprochen werden kann.

Die Ausnahmen sind jeweils schriftlich zu begründen.

- **5. Die Verlängerung** der Förderung im Ausnahmefall gemäß Nummer 8 Satz 5 der Verwaltungsvorschriften bedarf der Begutachtung des Vertrauensdozenten.
- **6. Eine weitere Förderung** bei einem Wechsel der Fachrichtung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
- 7. Die Anträge auf Zahlung von Unterhaltszuschüssen sind unmittelbar an die Studienstiftung des deutschen Volkes zu richten.

#### C. Sonstige Leistungen

**8. Jeder Stipendiat** erhält ein monatliches Büchergeld in Höhe von 75 Euro zur freien Verfügung.

erstattet.

- **9. Die Studienstiftung** des deutschen Volkes erhält für jeden Stipendiaten einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 500 Euro für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wie Sprachkurse, Sommerakademien, Exkursionen und für jeden beteiligten Vertrauensdozenten 250 Euro.
- **10. Die Vertrauensdozenten** erhalten für die Betreuung der Stipendiaten 13 Euro je Stipendiat und Semester.
- **11. Die Mentoren** erhalten für ihre Aufwendungen jährlich einen Betrag von 50 Euro pro Stipendiat.
- **12. Stipendiaten** können im Falle besonderer Bedürftigkeit eine einmalige Sonderbeihilfe im Rahmen der für Unterhaltszuschüsse nach Abschnitt B zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten.

## D. Kostenerstattung an die Studienstiftung des deutschen Volkes

- 13. (1) Der Studienstiftung des deutschen Volkes werden
- a) die Leistungen an die Stipendiaten, die Vertrauensdozenten und Mentoren,
- b) der Verwaltungsaufwand inklusive für Auswahl und Betreuung in Höhe von 11 v. H. der Leistungen an die Stipendiaten, Vertrauensdozenten und Mentoren
- (2) Der Studienstiftung des deutschen Volkes obliegt die Haushalts- und Wirtschaftsführung für die durch das Programm entstehenden Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin.

## E. Entscheidung über die endgültige Aufnahme

**14. Der Studienstiftung** des deutschen Volkes obliegt im Zusammenwirken mit den Vertrauensdozenten die Überprüfung der Förderungswürdigkeit des Stipendiaten nach Nummer 8 Satz 3 der Verwaltungsvorschriften.

## F. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**15. Diese Richtlinien** treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.